

## **Sozialversicherung sofort melden!**

Um Schwarzarbeit besser zu bekämpfen, wollen die Ermittlungsbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) ab 2009 noch intensiver vor Ort die ordnungsgemäße Anmeldung zur Sozialversicherung überprüfen. Hierzu dient den Ermittlungsbehörden die Sofortmeldung. Diese Sofortmeldung haben Arbeitgeber in den Wirtschaftsbranchen in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, ab dem 1. Januar 2009 spätestens bei Beschäftigungsaufnahme abzugeben. Sie wird bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gespeichert und kann von den Ermittlungsbehörden bei Vor-Ort-Prüfungen abgerufen werden. Dadurch wird sofort ersichtlich, ob der Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung angemeldet wurde.

### **in folgenden Wirtschaftsbereichen ist eine Sofortmeldung abzugeben:**

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe (Taxen)
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe.
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft.

### **Wie gebe ich die Sofortmeldung ab?**

Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abzugeben. Diese Ausfüllhilfe kann Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und ist im Internet unter [www.itsg.de](http://www.itsg.de) abrufbar.

Weitere Informationen zur Sofortmeldung stehen auch unter [teutsche-rentenversicherung.de](http://teutsche-rentenversicherung.de) unter der Zielgruppe "Arbeitgeber und Steuerberater" und dem Menüpunkt "Meldungen nach der DEÜV zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich jederzeit an bekannten Einzugsstellen (Krankenkassen) wenden oder die kostenlose Hotline der DRV (0800 10 0048070) in Anspruch nehmen.

### **MUSS ich noch etwas beachten?**

Bitte beachten Sie: Die Sofortmeldung ersetzt nicht die reguläre Anmeldung, die auch weiterhin bei der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Beschäftigungsaufnahme zu übermitteln ist.